Bundesministerium
der Finanzen

Corinna Westermann
Abteilungsleiterin II

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2357
FAX +49 (0) 30 18 682-88 2357
E-MAIL IIB3@bmf.bund.de
DATUM 22. Oktober 2024

Nur per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
- Referat Z- KTF-

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
- Referat Z II 2 -

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
- Referat 121 -

Bundesministerium für Bildung
und Forschung
- Referat Z 21 -

Bundesministerium für Digitales
und Verkehr
- Referat H11 -

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
- Referat ZI3 -

Bundesministerium der Finanzen
- Referat VII C 2 -

nachrichtlich:

Zentrales Finanzwesen des Bundes (ZFB)

Bundeskassen
- Dienstsitz Trier -
- Dienstsitz Halle -
- Dienstsitz Weiden -
- Dienstsitz Kiel -

Bundesrechnungshof
- Prüfgebiet I 2 -

BETREFF **Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024; Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“**

BEZUG Jahresabschlussrundschreiben 2024 vom 12. August 2024
- II A 2 - H 2202/24/10001 :004 - (Dok.-Nr. 2024/0630432) -
Rechnungslegungsrundschreiben 2024 vom 8. Oktober 2024
- II E 3 - H 3025/24/10001 :001 - (Dok.-Nr. 2024/0651410) -

GZ **II B 3 - AF 0205/23/10002 :006**

DOK **2024/0866542**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Für den Jahresabschluss und die Rechnungslegung des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) gelten die allgemeinen Regelungen zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 und zur Rechnungslegung 2024 aus den o. g. Rundschreiben, die im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht wurden und im HKR-Dialogverfahren sowie im Internet beim Bereich „Zentrales Finanzwesen des Bundes (ZFB)“ in elektronischer Form unter www.zrb.bund.de(Zahlungsverkehr und Rechnungswesen des Bundes (ZRB)) abrufbar sind.

Über die Regelungen zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 und zur Rechnungslegung 2024 hinaus bitte ich, für den KTF Folgendes zu beachten:

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Wirtschaftsplans des KTF - Kapitel 6092 - ist der **30. Dezember 2024** der letzte Erfassungstag im Jahr 2024 (HKR-Buchungstag 31. Dezember 2024). Dies gilt auch für alle Dispositionsbuchungen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) im Wirtschaftsplan. **Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die in Nr. 1.7 des o. g. Jahresabschlussrundschreibens vom 12. August 2024 und die in Nr. 1.2 des o. g. Rechnungslegungsrundschreibens vom 8. Oktober 2024 genannten Termine für den KTF nicht gelten.**

Ich weise auf die Pflicht zur **Buchung eingegangener Verpflichtungen** hin (§ 71 BHO). Die Buchung muss periodengerecht **im HKR-Verfahren** erfolgen; Buchungen in anderen Verfahren wie z. B. „PROFI“ sind nicht ausreichend.

Zu den Buchungen im HKR-Verfahren möchte ich noch folgende Hinweise geben:

1. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Wirtschaftsplans 2024 - Kapitel 6092 - ist für alle Titel im Wirtschaftsplan sicherzustellen, dass die nicht verausgabten Mittel am 2. Januar 2025 von mir zurückgerufen werden können. Alle Buchungen müssen daher auf der **obersten** Bewirtschafterebene des jeweiligen Ressorts **im HKR-Verfahren** des Bundes (HICO) bis spätestens **30. Dezember 2024** erfolgen. Das betrifft auch etwaige noch fehlende Buchungen von Zuweisungen, Solländerungen und Rückrufe. Die Verwendungssperre tritt am 2. Januar 2025 in Kraft. Danach

sind keine Buchungen mehr möglich. Buchungen in vorgeschalteten Buchungssystemen (z. B. PROFI) sind **nicht** ausreichend.

2. Nicht verausgabte Ausgabemittel sind vollständig auf der **obersten** Bewirtschafterebene des jeweiligen Ressorts in Rückruf zu stellen. Die Mittel müssen vor dem technischen Jahresabschluss vollständig in die Rücklage des KTF umgebucht werden.

3. Für papiergebundene Kassenanordnungen, die durch die Bundeskasse gebucht werden müssen, beachten Sie bitte die Fristen (lt. Rundschreiben). Sollten die Termine nicht eingehalten werden können, wenden Sie sich als Haushaltsreferat direkt an die Bundeskasse.

4. Bitte beachten Sie, dass im KTF die eingegangenen Verpflichtungen **zu Lasten VE** gebucht werden müssen. Ich weise zudem ausdrücklich darauf hin, dass die eingegangenen Verpflichtungen nicht höher als die ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen (VE) 2024 je Fälligkeitsjahr sein dürfen. Ansonsten erfolgt ein Ausweis „nicht genehmigte überplanmäßige VE“ in der Jahresrechnung zum Wirtschaftsplan des KTF für 2024.

Nach Prüfung des Entwurfs der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 werde ich bei Bedarf im Einzelfall kurzfristig um weitere Erläuterungen bitten.

Die Anforderung Ihrer Beiträge zum 14. KTF-Bericht erfolgt mit gesondertem Schreiben.

Im Auftrag
Corinna Westermann
Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.